

Kraftfahrt-Fachinformation

Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Neue Anforderungen für Fahrer und Unternehmen

Das bereits 2006 verabschiedete Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) macht künftig eine regelmäßige Weiterbildung im gewerblichen Güter- und Personenverkehr zur Pflicht. Die Anforderungen können auf verschiedenen Wegen erfüllt werden. Das Ziel ist die Vereinheitlichung der Berufskraftfahrer-Ausbildung in Europa. Für Unternehmen und Fahrer besteht jetzt Handlungsbedarf.

Mit dem Gesetz soll die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht werden. Die Europäische Union (EU) strebt bis zum Jahr 2010 an, die Zahl der Verkehrstoten im Vergleich zu 2001 zu halbieren – damals waren es europaweit 50.000 Personen, die an den Folgen von Verkehrsunfällen starben.

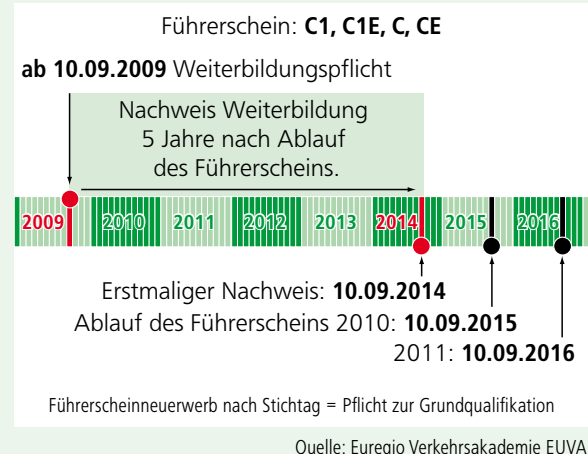
Das BKrFQG ist bereits am 14. August 2006 verabschiedet worden. Wichtige Fristen treten aber erst jetzt in Kraft bzw. im Bereich Ausbildung sind sie bereits wirksam geworden. Danach müssen alle Berufskraftfahrer neben dem Führerschein besondere tätigkeitsbezogene Fähigkeiten und Kenntnisse nachweisen. Bei Neueinsteigern bzw. Berufsanfängern soll dies durch eine Grundqualifikation geschehen. Für alle bereits gewerblich tätigen Berufskraftfahrer in der EU (Wahrung des Besitzstandes) werden regelmäßige Weiterbildungen vorgeschrieben. Insgesamt wird das neue Gesetz zu grundlegenden Veränderungen in der Ausbildung und den nun verpflichtenden Weiterbildungen führen.

Wann und bei wem greift das neue Gesetz?

- Fahrer in der Ausbildung zu den Klassen C1, C1E, C oder CE (Güterkraftverkehr) müssen ab dem 10. September 2009 die sog. Grundqualifikation erwerben

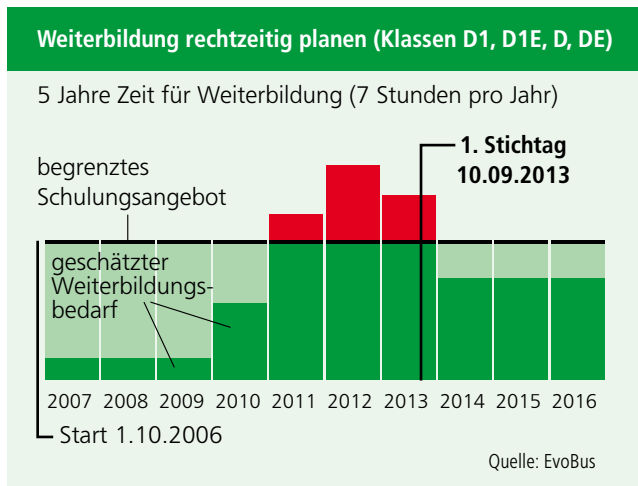
- Inhaber der Klassen C1, C1E, C oder CE müssen bis zum 10. September 2014 entsprechende Maßnahmen zur Weiterbildung durchgeführt haben (Besitzstand)
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Führerschein des Fahrers in 2010 bzw. 2011 abläuft. Hier genehmigt der Gesetzgeber einen Aufschub zur Durchführung der Weiterbildung bis 2015 bzw. 2016

Weiterbildungspflicht für Führerschein-Inhaber der C-Klassen



- Fahrer in der Ausbildung zu den Klassen D1, D1E, D oder DE (Personenverkehr) müssen seit dem 10. September 2008 die sog. Grundqualifikation erwerben
- Inhaber der Klassen D1, D1E, D oder DE müssen bis zum 10. September 2013 entsprechende Maßnahmen zur Weiterbildung durchgeführt haben (Besitzstand)

- Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Führerschein des Fahrers in 2009 bzw. 2010 abläuft. Hier genehmigt der Gesetzgeber einen Aufschub zur Durchführung der Weiterbildung bis 2014 bzw. 2015



Wie wird die Grundqualifikation vermittelt?

Die Grundqualifikation kann auf folgenden drei Wegen erworben werden:

- über den Abschluss der Berufsausbildung zum (zur) Berufskraftfahrer(in)

oder

- über das erfolgreiche Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK)

oder

- über die beschleunigte Grundqualifikation und Teilnahme am Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte mit abschließender theoretischer Prüfung bei der IHK

Zum Erwerb der Grundqualifikation müssen eine theoretische und eine praktische Prüfung erfolgreich absolviert werden. Für die schriftliche Prüfung steht ein Zeitrahmen von 240 Minuten zur Verfügung. Hierbei werden drei Bereiche in gleich großen Zeiteinheiten abgefragt: Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort sowie Erörterungen von Praxissituationen.

Die praktische Prüfung setzt sich ebenfalls aus drei Bereichen zusammen: einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil sowie der Bewältigung kritischer Fahrsituationen. Damit die fahrpraktischen Fähigkeiten des Bewerbers bewertet werden können, muss die Fahrprüfung auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen und Autobahnen sowie in Situationen mit

unterschiedlich hoher Verkehrsdichte durchgeführt werden. Der Bewerber soll seine Fähigkeiten in allen verschiedenen Verkehrssituationen unter Beweis stellen. Die Fahrprüfung dauert 120 Minuten.

Im Mittelpunkt des 30-minütigen praktischen Prüfungsteils steht die Beurteilung bestimmter Kenntnisbereiche im Hinblick auf die jeweilige Fahrerlaubnisklasse. Niedergeschrieben sind diese in der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des BKrFQG.

Im dritten praktischen Prüfungsteil, der Bewältigung kritischer Situationen, wird geprüft, ob der Teilnehmer ein Kraftfahrzeug bei unterschiedlichen Fahrbahn-Zuständen je nach Witterungs- und Lichtverhältnissen beherrscht. Die Prüfung wird auf einem besonderen Gelände oder an einem leistungsfähigen Simulator durchgeführt. Die Dauer dieses Teils kann der Prüfer selbst bestimmen. Maßgabe ist, dass die genannten Bewertungen durchgeführt werden können. Ein Zeitraum von 60 Minuten darf dabei nicht überschritten werden.

Wie wird die beschleunigte Grundqualifikation vermittelt?

Der Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation sieht die Teilnahme an einem Unterricht vor, der insgesamt 140 Stunden zu je 60 Minuten umfasst. Im Rahmen dieser Unterrichtseinheiten werden die erforderlichen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die sich aus der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des BKrFQG aufgeführten Kenntnisbereiche ergeben. Im Verlauf des Unterrichts muss der Teilnehmer mindestens zehn Stunden





ein Kraftfahrzeug der betreffenden Klasse unter Aufsicht einer Person führen, die eine entsprechend gültige Fahrerlaubnis besitzt.

Die abschließende schriftliche Prüfung vor dem IHK-Ausschuss dauert 90 Minuten. Hierbei muss mindestens eine Frage zu jedem der maßgeblichen Ziele beantwortet werden, die sich aus der Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des BKrFQV ergeben.

Wichtige Ausnahme: Nur bei der beschleunigten Grundqualifikation ist der Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen C und/oder D nicht erforderlich. Allerdings muss der Teilnehmer mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Wie ist die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen geregelt?

Die Maßnahmen zur Weiterbildung dienen dazu, die im Rahmen der Grundqualifikation vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse auf einem aktuellen Stand zu halten. Vor diesem Hintergrund müssen die in Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) aufgeführten Kenntnisbereiche in mindestens 35 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten vertieft und wiederholt werden. Besonders im

Fokus stehen dabei die Verkehrssicherheit und ein sparsamer Kraftstoffverbrauch.

Welche Anforderungen werden an die Ausbilder gestellt?

Auch an die Durchführung der Ausbildung werden bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Ausbilden dürfen:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE, sofern die Fahrschulerlaubnis nicht ruht
- Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten, die keine Fahrschulerlaubnis und keine Anerkennung benötigen
- Ausbildungsstätten, die eine Berufsausbildung in folgenden Ausbildungsberufen durchführen:
 - Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin
 - Fachkraft im Fahrbetrieb
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes anbieten

Was passiert bei Nichtbeachtung der neuen Regelungen? Unternehmern und Fahrern drohen bei Zuwiderhandlungen Bußgelder. So müssen Unternehmer, die Fahrten durch Fahrer anordnen, die keine entsprechende Qualifikation besitzen, mit einem Bußgeld von bis zu 20.000 Euro rechnen. Wer sich als Fahrer ohne die erforderliche Qualifikation hinter das Lenkrad setzt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro bestraft werden.

Wichtig: Sämtliche Fortbildungsstätten, in denen Schulungsmaßnahmen bzgl. des BKrFQG stattfinden, **müssen** von den zuständigen Regierungsbehörden akkreditiert sein! Eine Akkreditierung kostet, je nach Regierungsbezirk, zwischen 80 und 400 Euro. Die Dauer des Verfahrens liegt dabei zwischen 8 Tagen und 8 Wochen.

Wann sollte mit der Weiterbildung begonnen werden?

Die HDI-Gerling Sicherheitstechnik GmbH empfiehlt allen Kraftfahrt- und Verkehrsbetrieben, mit den Schulungsmaßnahmen für die Führerscheininhaber der Klassen C1, C1E, C oder CE bzw. D1, D1E, D oder DE rechtzeitig (nicht erst in 2013 oder 2014) zu beginnen.

Ferner ist es ratsam, die Weiterbildungsmaßnahmen auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu verteilen. Auf diese Weise lässt sich die damit verbundene betriebliche Belastung in einem überschaubaren Rahmen halten.

Autoren:
Matthias Rumpf und Michael Poppe,
HDI-Gerling Sicherheitstechnik GmbH,
Services Kraftfahrt/Riskmanagement Flotten



Ihre HDI-Gerling
Niederlassung vor Ort

Hauptverwaltung

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Postfach 510369, 30633 Hannover
Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4212
Telefax 0511/645-4507

HDI-Gerling Sicherheitstechnik GmbH

Riethorst 2, 30659 Hannover
Telefon 0511/645-4789
Telefax 0511/645-4506

Niederlassung Berlin

Krausenstraße 9–10, 10117 Berlin
Telefon 030/3204-0
Telefax 030/3204-258

Niederlassung Dortmund

Postfach 101932, 44019 Dortmund
Märkische Straße 23–33, 44141 Dortmund
Telefon 0231/5481-0
Telefax 0231/5481-302

Niederlassung Düsseldorf

Postfach 101027, 40001 Düsseldorf
Am Schönenkamp 45, 40599 Düsseldorf
Telefon 0211/7482-0
Telefax 0211/7482-460

Niederlassung Essen

Postfach 101761, 45017 Essen
Huysenallee 100, 45128 Essen
Telefon 0201/823-0
Telefax 0201/823-2900

Niederlassung Hamburg

Postfach 600944, 22209 Hamburg
Überseering 10a, 22297 Hamburg
Telefon 040/36150-0
Telefax 040/36150-295

Niederlassung Hannover

Postfach 2480, 30024 Hannover
Wedekindstraße 22–24, 30161 Hannover
Telefon 0511/6263-0
Telefax 0511/6263-430

Niederlassung Leipzig

Eisenbahnstraße 1–3, 04315 Leipzig
Telefon 0341/6972-0
Telefax 0341/6972-100

Niederlassung Mainz

Postfach 2220, 55012 Mainz
Hegelstraße 61, 55122 Mainz
Telefon 06131/388-0
Telefax 06131/388-114

Niederlassung München

Postfach 201063, 80010 München
Ganghoferstraße 37–39, 80339 München
Telefon 089/9243-0
Telefax 089/9243-319

Niederlassung Nürnberg

Postfach 2252, 90009 Nürnberg
Dürrenhofstraße 6, 90402 Nürnberg
Telefon 0911/2012-0
Telefax 0911/2012-266

Niederlassung Stuttgart

Heilbronner Straße 158, 70191 Stuttgart
Telefon 0711/9550-0
Telefax 0711/9550-300

Besuchen Sie uns auch unter:

www.hdi-gerling.de
www.hdi-gerling.de/berater